

## Bewertung der SchülerInnen

► Kriterien für die Bewertung im Sinne des LG 2010/Nr.11/2010 und des Beschluss der LR Nr. 1020/2011

### Leistungskontrolle und Bewertung

**Die Leistungsanforderungen an die Schüler/innen sind von den Rahmenrichtlinien und den Kompetenzcurriculas vorgegeben. Sie sind Grundlage des Bildungsvertrags zwischen den einzelnen Mitgliedern der Schulgemeinschaft und den Vorgaben der Gesellschaft und haben eine pädagogische, eine berichtende und eine berechtigende Funktion:**

- pädagogische Funktion: Die SchülerInnen werden in ihrem Leistungsverhalten und in der Kompetenzerreichung bestärkt bzw. angespornt, sich gezielt zu verbessern
- berichtende Funktion: Den SchülerInnen wird berichtet, welcher Grad an Lernfortschritt erreicht worden ist.
- Berechtigungsfunktion: Die Schlussbewertung berechtigt zur Weiterführung der schulischen Laufbahn.

Leistungskontrollen dürfen nicht als Druck oder Disziplinierungsmittel eingesetzt werden. Es sollten klare Vereinbarungen über den Prüfungsstoff oder das Programm getroffen und Chancen zur Leistungsverbesserung geboten werden. Bei der Mitteilung der Ergebnisse sollte pädagogischer Takt walten.

Es hat sich bewährt, zunächst in jeder Klasse die Ausgangsbasis festzustellen, auf der der Unterricht aufbaut. Die Lehrkräfte können innerhalb des ersten Schulmonats einen gezielten - nicht mit Noten zu bewertenden - Eingangstest durchführen, damit sofort evtl. Stützmaßnahmen (Lernportale) geplant und durchgeführt werden können.

### Bewertungselemente

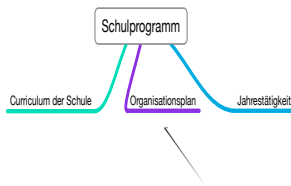
Pro Semester muss eine ausreichende Anzahl an Bewertungselementen im Register eingetragen werden. Die Bewertungselemente setzen sich zusammen aus vielfältigen Beobachtungselementen, die zeitlich ausgewogen verteilt werden müssen. Solche Bewertungselemente sind:

- °Schularbeiten,
- °mündliche Prüfungen/Gespräche,
- °Tests,
- °Mitarbeit, Engagement,
- °Hausaufgaben,
- °Projektstätigkeit,
- °individuelle Lernfortschritte,
- °Mitschrift,
- °Referate,
- °Fragestellungen
- °Hilfestellungen von SchülerInnen anderen SchülerInnen gegenüber
- °Bewertung von Gruppenarbeiten mit individueller Zurechnung der Leistung
- °Grafische, praktische Leistungen
- °Bewertung von Online-Arbeiten
- °U.a.m.

Alle Bewertungselemente derer sich die Lehrperson bedient, müssen den SchülerInnen klar als solche zur Kenntnis gebracht werden.

Sollten Noten unterschiedliche Gewichtung erfahren, dann muss dies im Register klar zum Ausdruck kommen und den SchülerInnen im Vorhinein bekannt sein. Noten/Urteile dürfen nicht auf einer einzigen Bewertungsgrundlage beruhen, und sie dürfen nicht nur das arithmetische Mittel berücksichtigen.

Wichtiger Maßstab ist der Lernfortschritt.



## Bewertung der SchülerInnen

### Richtlinien für die Schlussbewertung

**Negative Noten:**  
**5 = ungenügend**  
**kleiner als 5 = schwer ungenügend**

**Eine „ungenügende“ Fachbewertung**

**Zwei „ungenügende“ Fachbewertungen**

### ► Kriterien für die Bewertung im Sinne des LG 2010/Nr.11/2010 und des Beschluss der LR Nr. 1020/2011

Für die Versetzung in die nächst höhere Klasse beschließt das Kollegium folgende Kriterien:

- I. Schüler/innen, die in jedem Fach bzw. Fächergruppe eine Bewertung von mindestens 6/10 erhalten, werden in die nächst höhere Klasse versetzt. Auch die Betragennote muss mindestens 6/10 betragen. Anwesenheitspflicht: Der Schüler wird bewertet, wenn er 75% des vorgeschriebenen Jahresstundenkontingentes anwesend ist. Folgende Ausnahmesituationen erlauben ein Unterschreiten dieser Anwesenheitsquote, zu begutachten vom Klassenrat:
  - Längere Krankheit, Unfälle,
  - Sportliche Teilnahme in nationalen, regionalen Landesverbänden
  - Besondere Umstände wie z.B. Schwangerschaft, Mutterschaft u.a.
  
- II. Für Schüler/innen, die in einem oder im Ausnahmefall in mehreren Fächern ungenügende Leistungen aufweisen, kann der Klassenrat das Urteil über eine Versetzung oder Nichtversetzung aufschieben, wenn ihre Lernsituation durch eine (oder mehrere) der folgenden Ursachen bedingt wird:
  - a) Lernrückstände, die nur Teilbereiche betreffen, andere Fächer nicht oder kaum tangieren und für den Schüler durch intensives Studium und Wiederholung aufholbar sind,
  - b) krankheitsbedingte oder durch gerechtfertigte längere Abwesenheit verursachte Wissenslücken, die der Schüler auf Grund seiner sonstigen Fähigkeiten bei konstantem Lerneinsatz im anschließenden Unterrichtsjahr ganz oder zum Teil schließen kann,
  - c) Lernrückstände, die trotz vorhandenen Einsatzes aufgrund ausgesprochen einseitiger Schwächen nicht behoben werden konnten.

In die Entscheidung eines Aufschubes mit einbezogen wird auch die durch regelmäßigen Schulbesuch und konstante Mitarbeit bewiesene Einsatzbereitschaft der Schüler/innen sowie der regelmäßige Besuch der Stützmaßnahmen, die die Schule in Form der Lernportale anbietet. Da jeder Schüler, jede Schülerin individuell beurteilt werden muss, berücksichtigt der Klassenrat auch die gesundheitlichen oder/und familiären Probleme bzw. das soziale Umfeld und eventuelle Verzögerungen der Schullaufbahn.

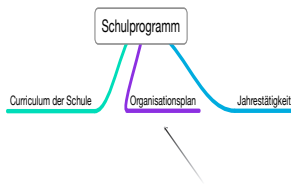
**Bei Vorhandensein negativer Noten empfiehlt das Kollegium den Klassenräten, folgende Bewertungsmaßstäbe für die Versetzung, Nichtversetzung bzw. Aufschub der Versetzung anzuwenden. Dabei wird berücksichtigt, ob es sich um „ungenügende“ (Note 5/10 = insufficienza) oder „schwer ungenügende“ (Noten unter 5/10=insufficienza grave) Noten handelt.**

Bei Vorhandensein einer „ungenügenden“ Bewertung wird

- a) die Versetzung oder Nichtversetzung aufgeschoben

Bei Vorhandensein von zwei „ungenügenden“ Bewertungen

- a) kann die Versetzung oder Nichtversetzung aufgeschoben werden, wenn das Leistungsbild in den anderen Fächern, die Bewertung des Vorjahres, das Lernverhalten und der Schulbesuch für sie sprechen und der Klassenrat der Ansicht ist, dass er, bei entsprechend großem Einsatz und Fleiß, die Voraussetzungen besitzt, die Leistungsdefizite bis zum Herbst aufzuholen. Nach der Überprüfung im Herbst noch vor Schulbeginn wird endgültig entschieden, ob das Klassenziel erreicht ist oder ob nicht.



## Bewertung der SchülerInnen

► Kriterien für die Bewertung im Sinne des LG 2010/Nr.11/2010 und des Beschlusses der LR Nr. 1020/2011

### Mehr als zwei "ungenügende" Fachbewertungen

Im Falle von drei oder mehr ungenügenden Bewertungen wird der Aufschub der Endbewertung in der Regel nicht gewährt, da die Wahrscheinlichkeit, dass die SchülerInnen den gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen („il debito formativo deve essere saldato“) nachkommen kann, in der Regel nicht gegeben ist.

### „Schwer ungenügend“ in einem oder in mehreren Fächern

- Es werden jene SchülerInnen nicht versetzt, die in einem oder mehreren Fächern mit „schwer ungenügenden“ Noten (Noten unter 5/10 = *insufficienza grave*) bewertet werden.
- Wenn nur in einem Fach ein „schwer ungenügender“ Notenvorschlag vorliegt, in allen übrigen Fächern aber eindeutig positive Bewertungen vorliegen, kann unter Umständen noch ein Aufschub gewährt werden. Voraussetzung dafür ist die Annahme des Klassenrates, dass auf Grund der Einsatzbereitschaft und der Gesamtpersönlichkeit die schwerwiegenden Mängel dermaßen behoben werden können, dass die Überprüfung im Herbst positiv bestanden werden kann.

### Aufschub des Gesamturteils (siehe dazu "Nachholprüfungen" im Schulprogramm)

Der Aufschub des Gesamturteils der Schüler/innen mit Lernrückständen muss vom Klassenrat hinreichend begründet werden. Aufgrund der Regelung im Zusammenhang mit den Aufholmaßnahmen gilt hier der Beschluss der Landesregierung Nr. 1798 vom 3.12.2012, das entsprechende Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 47.

### Bewertung des fächerübergreifenden Angebotes

Die Arbeiten / Arbeitsergebnisse der Schülerinnen und Schüler und alles was mit dem fächerübergreifenden Angebot zusammenhängt werden ab dem Schuljahr 14/15 am Schuljahresende durch ein Ziffernnote bewertet. Dies sieht der Bewertungsbeschluss der Landesregierung Nr. 1020/2011 vor. (siehe Beschluss des Lehrerkollegiums Februar 2014)

### Bewertung des Wahlangebotes

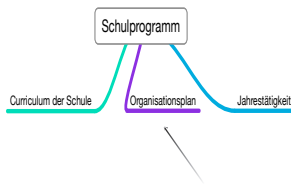
Das Wahlfach wird mit einer verbalen Beschreibung bewertet.

### Bewertung der 6 übergreifenden Kompetenzen

Die Bewertung erfolgt aufgrund eines von der Schule entworfenen Rasters am Jahresende. Die Bewertung erfolgt unter Ausarbeitung entsprechender beschreibender Indikatoren zu den 6 Kompetenzen. Die Fachgruppen haben in internen Vereinbarungen beschlossen, sich bei der Beobachtung der 6 übergreifenden Kompetenzen auf bestimmte Kompetenzen zu konzentrieren, wobei gewährleistet sein muss, dass alle 6 Kompetenzen bewertet werden.

### Bewertungsskala (Beschluss 24.2.2014)

- Bewertungsskala:
- 1 (Ziele kaum erreicht)
  - 2 (Grundlegende Ziele erreicht)
  - 3 (Ziele erreicht)
  - 4 (Ziele in besonderem Maße erreicht)



## Bewertung der SchülerInnen

► Kriterien für die Bewertung im Sinne des LG 2010/Nr.11/2010 und des Beschlusses der LR Nr. 1020/2011

### Bewertung und Notenbeschreibung

Die Note 10 drückt aus, dass ein/e Schüler/in eine ausgezeichnete Leistung erbracht hat und nicht nur die Lerninhalte einwandfrei beherrscht, sondern auch interdisziplinäre Zusammenhänge selbständig herstellen kann, den Unterricht durch eigene produktive Beiträge bereichert und sich durch vorbildlichen Fleiß und durch Beständigkeit auszeichnet.

Die Note 9 drückt aus, dass ein/e Schüler/in eine sehr gute Leistung erbracht hat, den im Kompetenzcurriculum vorgesehenen Anforderungen in hohem Maße gerecht wird, fächerübergreifendes Wissen besitzt und dieses selbständig anwendet und die gestellten Aufträge pflichtbewusst, einsatzfreudig und eigenständig bewältigt.

Die Note 8 verweist auf gute, solide Leistungen, mit denen ein/e Schüler/in die im Kompetenzcurriculum festgelegten Ziele eindeutig erreicht, eigenständiges Denken in der Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes zeigt, persönliche Beiträge einbringt, die Lerninhalte konsequent verarbeitet, fleißig mitarbeitet und auch zu Transferleistungen imstande ist.

Die Note 7 verweist auf befriedigende Leistungen, mit denen ein/e Schüler/in den im Kompetenzcurriculum vorgesehenen Anforderungen größtenteils gerecht wird, die wesentlichen Inhalte erfasst und korrekt anwendet, Problemverständnis besitzt und Arbeitsaufträge verlässlich ausführt.

Die Note 6 drückt aus, dass ein/e Schüler/in die im Kompetenzcurriculum vorgesehenen Anforderungen zwar nur teilweise, aber dennoch in genügender Weise erfüllt, über ausreichende fachliche Kenntnisse verfügt, sich um Problembewusstsein bemüht und trotz eventuell vorhandener Mängel die Voraussetzungen besitzt, im folgenden Jahr bei entsprechendem Einsatz die Schwächen auszugleichen bzw. dem Unterricht zu folgen.

Die Note 5 drückt eine ungenügende Leistung aus. Der/die Schüler/in ist den im Kompetenzcurriculum vorgesehenen Anforderungen kaum oder nur ansatzweise gewachsen; wesentliche Teile des Grundlagenwissens fehlen oder sind nur fragmentarisch vorhanden, was sich u.a. auch in einer mangelhaften Arbeitshaltung, in Unbeständigkeit, Unselbständigkeit, Oberflächlichkeit, in begrenzter Auffassungsgabe und in fehlender Fähigkeit zum selbständigen Herstellen von Zusammenhängen sowie zum Umsetzen von Wissen und Fertigkeiten ausdrücken kann.

Die Note 4 bezeichnet äußerst schwerwiegende Mängel bezüglich der im Kompetenzcurriculum definierten Anforderungen. Der/die Schüler/in wird den im Curriculum vorgesehenen Anforderungen in keiner Weise gerecht; gravierende fachliche Mängel sind zu verzeichnen, es fehlen wesentliche Fähigkeiten und Qualifikationen, Wissen, grundlegende Arbeitstechniken und meist auch eine konstruktive Arbeitshaltung. Die Grundkenntnisse sind derart lückenhaft, dass die Mängel nur sehr schwer behebbar sind.

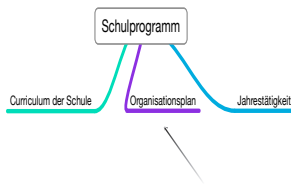
### Noten unter 4

#### Von Noten unter 4 wird aus pädagogischen Gründen nach Möglichkeit abgesehen.

Die Note 3 kann dann vergeben werden, wenn eine völlig ungenügende Leistung und nur fragmentarisches Wissen und Können vorliegen, Mitarbeit und Einsatz fehlen. Arbeitsaufträge werden nicht oder nur bruchstückhaft ausgeführt, zudem fehlen Anwendung und Umsetzung gänzlich; zahlreiche, schwerwiegende Fehler sowie gravierende Mängel sind auch im fachlichen Ausdruck vorhanden.

Die Note 2 kann dann vergeben werden, wenn eine völlig ungenügende Leistung vorliegt, Mitarbeit und Einsatz völlig fehlen, die Umsetzung des Unterrichtsstoffes und der Ziele nicht einmal im Ansatz erkennbar sind und Arbeitsaufträge offensichtlich überhaupt nicht verstanden werden.

Die Note 1 bedeutet, dass absolut kein Grundwissen vorhanden ist, offensichtlich die Voraussetzungen für die Erledigung des Arbeitsauftrages sowie Mitarbeit und Einsatz völlig fehlen.



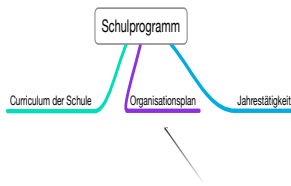
## Bewertung der SchülerInnen

### Richtlinien zur Führung des digitalen Notenregisters und Hinweise zur Notengebung

(In Anlehnung an den Art. 2219 des Zivilgesetzbuches, an die SchülerInnencharta 2523/2003 und an die Schulgesetzgebung)

## ► Notenregister

1. Jede Note muss im Register eingetragen sein. Die Eintragung muss so rasch wie möglich erfolgen. Verbesserte schriftliche Arbeiten und Schularbeiten müssen den SchülerInnen als Kopie ausgehändigt werden, sofern dies verlangt wird.
2. Es gilt die Sorgfaltspflicht bei der Führung des digitalen Registers.
3. Die Unterrichtsargumente müssen für jede Unterrichtsstunde eingetragen werden.
4. Jede Lehrperson verfügt über einen Zugangscode, der sorgfältig aufbewahrt werden muss.
5. Am Ende des 1. und 2. Semesters muss für SchülerInnen mit ungenügenden bzw. schwachen Ergebnissen eine ausführliche Begründung der schwachen Leistungen verfasst werden. Anlässlich der Notenkonferenzen wird die Begründung der schwachen Leistungen im Plenum vorgelesen und dem Protokoll beigefügt.
6. Pro Semester muss eine ausreichende Anzahl an Bewertungselementen im Register eingetragen sein. Die Bewertungselemente setzen sich zusammen aus vielfältigen Beobachtungselementen, die zeitlich ausgewogen verteilt werden: Schularbeiten, mündliche Prüfungen/Gespräche, Tests, Mitarbeit, Engagement, Hausaufgaben, Projektstätigkeit, individuelle Lernfortschritte, Fachwissen, Mitschrift, Referate, Fragestellungen, Beobachtungen usw. Sollten Noten unterschiedliche Gewichtung erfahren, dann muss dies im Register klar zum Ausdruck kommen. Noten/Urteile dürfen nicht auf einer einzigen Bewertungsgrundlage beruhen, und sie dürfen nicht nur das arithmetische Mittel berücksichtigen.
7. Jede Note muss im digitalen Register vermerkt werden und SchülerInnen haben das Recht, umgehend zu erfahren, welche Note für welche Leistung oder für welche vom Lehrer gemachte Beobachtung zugeteilt wurde. Deshalb ist es auch notwendig, dass SchülerInnen die Bewertungskriterien und die Abläufe der Bewertung im Voraus kennen. SchülerInnen müssen ihr Notenportfolio ständig im Auge behalten. Sie und ihre Eltern bekommen einen Zugangscode ausgehändigt, mit dem sie in das entsprechende Portfolio Einsicht haben.
8. Die Betragensnote wird von den Klassenvorständen anlässlich der Bewertungskonferenz vorgeschlagen und vom Klassenrat genehmigt.
9. Die Stützlehrperson, sofern einem Schüler, einer Schülerin zugeteilt, nimmt vollberechtigt an der Sitzung des Klassenrates teil, und zwar mit Stimmrecht für sämtliche SchülerInnen der Klasse. Sollten 2 StützlehrerInnen einem Schüler, einer Schülerin zugeteilt sein, dann haben diese beiden gemeinsam eine Stimme. Die MitarbeiterInnen für Integration sind nicht Teil des Klassenrates.
10. Zu beachten ist, dass nach Sonn- und Feiertagen und nach Ferientagen keine mündlichen und schriftlichen Leistungskontrollen erfolgen dürfen, es sei denn LehrerInnen und SchülerInnen treffen eine Vereinbarung. Empfehlung: Wenn solche Vereinbarungen gemacht werden, dann sollen diese schriftlich formuliert werden. Ebenso dürfen Hausaufgaben über Feiertage, Wochenenden und Ferientage nur dann gegeben werden, wenn Vereinbarungen zwischen LehrerInnen und SchülerInnen getroffen werden. Empfehlung: Auch hier soll die Vereinbarung schriftlich gemacht werden.
11. Rechtsgrundsätze: Jede bewertete Leistung muss SchülerInnen individuell zurechenbar sein, Die gestellten Aufgaben müssen lösbar sein, sachfremde Erwägungen dürfen den Bewertungsvorgang nicht beeinflussen, PrüferInnen dürfen bei der Bewertung nicht von falschen Tatsachen ausgehen: Es handelt sich um einen Rechtsmangel, wenn PrüferInnen, die sich über die Prüfungsaufgabe irren, diesen Irrtum nicht zur Kenntnis nehmen. Reduzierung der Bewertung von acht auf sieben wegen der Unterrichtsstörung kann laut Art 323 des Strafgesetzbuches als ein Fall von Amtsmissbrauch charakterisiert werden. Noten dürfen nicht versteckte Disziplinarmittel sein.
12. Schularbeiten können nachgeholt werden, da die Lehrpersonen laut Rechtsauslegung eine genügende Anzahl an Bewertungselementen eintragen müssen (KD 653/1925).
13. Jede Note muss aufgrund transparenter Bewertungskriterien vergeben werden. Die Bewertungskriterien müssen allen Beteiligten bekannt sein.



## Bewertung der SchülerInnen

## ► Bewertung der SchülerInnen, die ihr 4. Jahr an einer anderen Schule verbracht haben

### Beschluss der LR 658/2014

**Regelung der Bewertung im Zusammenhang mit dem Auslandsjahr - wenn Schüler ihr 4. Jahr im Ausland o.ä. verbringen und dort eine Schule besuchen.**

Schülerinnen und Schüler der Oberschulen Südtirols, welche ein Schuljahr oder einen Teil des Schuljahres eine Schule im Ausland besuchen wollen, teilen der Schulführungskraft bis zum 31. März ihre Absicht mit, einen Teil oder das gesamte darauffolgende Schuljahr im Ausland absolvieren zu wollen. Sie teilen der Schulführungskraft, in der Regel bis zum 15. Mai, die Schule mit, welche sie im darauffolgenden Schuljahr besuchen wollen, wobei sie, falls möglich, auch die Klassenstufe und den Fächerkanon angeben.

### Antrag stellen

Die SchülerInnen reichen bei der Schulführungskraft ein Gesuch ein. In diesem Schreiben soll das Interesse an einem Auslandsjahr dargelegt werden; zudem sollen Angaben zur Wahl des Zeitraums und des Aufenthaltsorts enthalten sein. Das Gesuch ist bis Ende März im Sekretariat abzugeben.

### Vereinbarung

Die Schulführungskraft schließt mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler, bzw. bei Volljährigkeit auch mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern selbst, so früh wie möglich, eine Vereinbarung mit folgenden Inhalten ab:

- Auflistung der an der Schule im Ausland besuchten Fächer;
- Informationspflichten und Pflichten zur Vorlage von Dokumenten seitens der Schülerinnen und Schüler;
- grundlegende Kompetenzen der für die Fachrichtung kennzeichnenden Fächer der nicht an der Herkunftsschule besuchten Klasse, wie sie vom Klassenrat gemäß Absatz 2 definiert wurden;
- Hinweis darauf, dass nach der Rückkehr über die im Ausland nicht belegten oder negativ bewerteten für die Fachrichtung kennzeichnenden Fächer eine Ergänzungsprüfung über die grundlegenden Kompetenzen abgelegt werden muss.

**Fächer, die für die Fachrichtung kennzeichnend sind:**

Fachrichtung Sozialwissenschaftliches Gymnasium > für die Fachrichtung kennzeichnend:

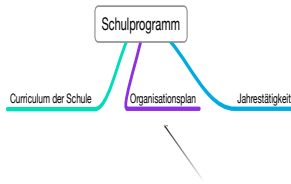
- **Humanwissenschaften**

Fachrichtung Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit Schwerpunkt Musik > für die Fachrichtung kennzeichnend:

- **Humanwissenschaften**

Fachrichtung Kunstgymnasium - darstellende Kunst > für die Fachrichtung kennzeichnend:

- **Malerei und/oder Plastik und Bildhauerei**



## Bewertung der SchülerInnen

## ► Bewertung der SchülerInnen, die ihr 4. Jahr an einer anderen Schule verbracht haben

Tutorinnen, Tutoren

Sie/Er begleitet und dokumentiert den Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler während des Auslandsaufenthalts. Sie/Er berichtet dem Klassenrat periodisch über den Studienfortschritt der Schülerinnen und Schüler und leitet diesem alle Informationen weiter, welche für die Wiedereingliederung der Schülerinnen und Schüler an der Herkunftsschule von Belang sind. Außerdem unterstützt sie/er die Schülerinnen und Schüler bei der Auswahl der fakultativen Tätigkeiten an der Gastschule. Diese Auswahl muss sich weitmöglichst am Schulprogramm der Herkunftsschule orientieren.

Ergänzungsprüfungen beim Wiedereintritt in die Schule / Schulguthaben

1. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, in den für die Fachrichtung kennzeichnenden Fächern, welche an der Auslandsschule entweder nicht belegt wurden oder welche dort negativ bewertet wurden, innerhalb 31. August eine Ergänzungsprüfung über die grundlegenden Kompetenzen gemäß Artikel 2, Absatz 2 abzulegen, damit eine globale Bewertung vorgenommen werden kann, welche die Zuweisung des Schulguthabens erlaubt.

2. Falls die für die Schülerbewertung zuständige Auslandskörperschaft den betroffenen Schülerinnen und Schülern die Bewertung nicht innerhalb 10. August offiziell mitteilt, können diese den Aufschub eventueller Ergänzungsprüfungen gemäß Absatz 1 bis spätestens 15. September beantragen. Die Ergänzungsprüfungen können aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen ebenfalls bis spätestens zum 15. September verschoben werden.

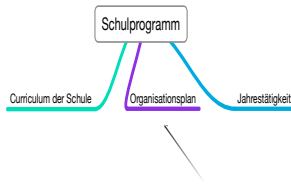
3. Bei der Entscheidung des Klassenrates über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur nächsten Klassenstufe werden die Bewertungselemente der Auslandsschule, das Ergebnis der eventuellen Ergänzungsprüfungen sowie die Hinweise der Tutorin oder des Tutors berücksichtigt.

4. Der jeweils zuständige Klassenrat weist das Schulguthaben für das im Ausland besuchte Schuljahr zu. Dafür berücksichtigt er die Bewertungen an der Auslandsschule, die Hinweise der Tutorin und das Ergebnis eventueller Ergänzungsprüfungen.

**Rückkehr aus dem Ausland während des Schuljahres. Siehe Art.7 und Art.8 des Beschlusses der Landesregierung:**

Der Klassenrat bewertet innerhalb der ersten drei Schulwochen nach der Rückkehr auf der Grundlage der vorgelegten Dokumentation sowie der Beobachtungen und Gespräche der einzelnen Lehrpersonen die beim Auslandsaufenthalt oder beim Aufenthalt in einer anderen Schule (z.B. Florenz) erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler und legt die geeigneten Aufhol- und Unterstützungsmaßnahmen fest, um den betroffenen Schülerinnen und Schülern die erfolgreiche Weiterführung des Bildungsweges zu erleichtern.

[http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/199577/beschluss\\_vom\\_3\\_juni\\_2014\\_nr\\_658.aspx?view=1](http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/199577/beschluss_vom_3_juni_2014_nr_658.aspx?view=1)



## Bewertung der SchülerInnen

### Verhaltensnote

**D. L. n. 137 del 1°settembre 2008, convertito con modificazioni nella legge 30 ottobre 2008, n. 169.**

## ► Bewertung des Verhaltens

### Verhaltensnote

Bezüglich der Disziplinarmaßnahmen unterscheidet man zwischen Ermahnungen und Verweisen.

Ermahnung	Verweis
<p>Eine Ermahnung ist die Äußerung von Missbilligung für ein Fehlverhalten, häufig verbunden mit der Aufforderung, dieses Fehlverhalten einzustellen. Weiterhin kann sie Hinweis sein auf die Folgen eines befürchteten, aber noch nicht eingetretenen Fehlverhaltens.</p> <p>Ermahnungen werden sowohl ins persönliche Register wie auch ins Klassenregister eingetragen.</p>	<p>Ein Verweis ist eine Maßnahme namentlich von Vorgesetzten (LehrerInnen, Direktor) den SchülerInnen gegenüber und wird wegen eines Vergehens gegen die Schulordnung vergeben. Verweise müssen immer den Eltern schriftlich mitgeteilt werden. Sie werden sowohl ins persönliche Register wie auch ins Klassenregister eingetragen.</p> <p>Bei wiederholtem Erhalten eines Verweises (3x im Semester) wird eine Klassenkonferenz einberufen. Hier wird über das Fehlverhalten des SchülerInnen diskutiert und weitere erzieherische Maßnahmen festgelegt.</p>

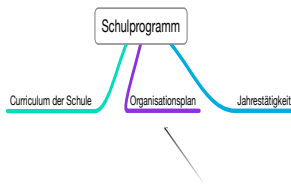
Die Verhaltensnote wird von den Klassenvorständen nach Rücksprache mit dem Klassenrat vorgeschlagen und durch Mehrheitsbeschluss vergeben. Bei der Vergabe der Betragennoten werden das Verhalten der SchülerInnen im Unterricht/in der Schule und das Verhalten bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, die Verspätungen und unentschuldigte Absenzen sowie disziplinarische Vermerke im Klassenbuch berücksichtigt.

### Grundsätzliches zur Vergabe der Verhaltensnoten

#### Anmerkung:

Jeder Klassenrat entscheidet autonom. Bei sichtlicher Verbesserung im Laufe des Beurteilungszeitraumes (Semester) kann der Klassenrat begründet für eine höhere Betragennote stimmen als die, die im folgenden Rahmenbeschluss (Seiten 9-10) vorgegeben ist.





## Bewertung der SchülerInnen

## ► Bewertung des Verhaltens

10

**Wenn die meisten der Kriterien von a-i von hervorragender Qualität sind**

- Einhalten der Schulordnung/Schülercharta
- Beteiligt sich in hervorragender Weise und sehr interessiert am Lerngeschehen
- Setzt sich in vorbildhafter Weise für die Belange der Klassengemeinschaft ein
- Zeichnet sich konstant durch produktive Beiträge aus
- Vorbildhafte Arbeitshaltung
- Vorbildhaftes Verhalten und vorbildhafte Umgangsformen, respektvoller Umgang gegenüber allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft
- Vorbildhaft in der Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu eigenverantwortlichem Lernen
- Vorbildhafter Umgang mit Einrichtungen bzw. Materialien der Schule

**Dabei dürfen keine unentschuldigte Absenz / kein Verweis / keine Ermahnung aufscheinen, damit die Verhaltensnote 10 in Betracht gezogen werden kann.**

9

**Wenn die Bedingungen für 10 nicht erfüllt sind.**

**Die meisten Kriterien von a-i sind von sehr guter Qualität**

- Einhalten der Schulordnung/Schülercharta
- Beteiligt sich in sehr guter Weise und sehr interessiert am Lerngeschehen
- Setzt sich oft für die Belange der Klassengemeinschaft ein
- Zeichnet sich oft durch produktive Beiträge aus
- Sehr gute Arbeitshaltung
- Sehr gutes Verhalten und sehr gute Umgangsformen, respektvoller Umgang gegenüber allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft
- Sehr gut in der Teamfähigkeit
- Sehr gute Bereitschaft zu eigenverantwortlichem Lernen
- Sehr guter Umgang mit Einrichtungen und Materialien der Schule

**Dabei dürfen keine unentschuldigte Absenz / kein Verweis / keine Ermahnung aufscheinen, damit die Verhaltensnote 9 in Betracht gezogen werden kann.**

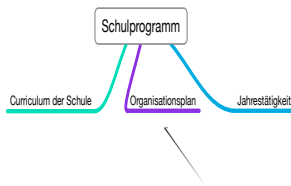
8

**Wenn die Bedingungen für 9 nicht erfüllt sind.**

Die meisten Kriterien von a-i sind von guter Qualität

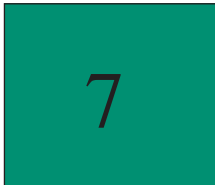
- Einhalten der Schulordnung/Schülercharta
- Beteiligt sich in guter Weise und interessiert am Lerngeschehen
- Setzt sich für die Belange der Klassengemeinschaft ein
- Zeichnet sich gut durch produktive Beiträge aus
- Gute Arbeitshaltung
- Gutes Verhalten und gute Umgangsformen, respektvoller Umgang gegenüber allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft
- Gute Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu eigenverantwortlichem Lernen
- Guter Umgang mit Einrichtungen und Materialien der Schule

**Dabei dürfen nur zwei unentschuldigte Absenzen / kein Verweis / nur zwei Ermahnungen aufscheinen, damit die Verhaltensnote 8 in Betracht gezogen werden kann.**



## Bewertung der SchülerInnen

## ► Bewertung des Verhaltens



### Wenn die Bedingungen für 8 nicht erfüllt sind.

Die meisten Kriterien von a-i sind von zufriedenstellender Qualität

- a. Grundsätzliches Einhalten der Schulordnung/Schülercharta
- b. Beteiligt sich zufriedenstellend am Lerngeschehen
- c. Setzt sich wenig für die Belange der Klassengemeinschaft ein
- d. Zeichnet sich zufriedenstellend durch produktive Beiträge aus
- e. Zufriedenstellende Arbeitshaltung
- f. Zufriedenstellendes Verhalten und zufriedenstellende Umgangsformen, respektvoller Umgang gegenüber allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft
- g. Zufriedenstellende Teamfähigkeit
- h. Zufriedenstellende Bereitschaft zum eigenverantwortlichen Lernen
- i. Zufriedenstellender Umgang mit Einrichtungen und Materialien der Schule

**Dabei dürfen höchstens drei unentschuldigte Absenzen / höchstens ein Verweis / höchstens drei Ermahnungen aufscheinen, damit die Verhaltensnote 7 in Betracht gezogen werden kann.**



### Wenn die Bedingungen für 7 nicht erfüllt sind.

Die meisten Kriterien von a-i sind von genügender Qualität

- a. Mangelhafte Einhaltung der Schulordnung/Schülercharta
- b. Beteiligt sich kaum am Lerngeschehen
- c. Setzt sich kaum für die Belange der Klassengemeinschaft ein
- d. Kaum produktive Beiträge
- e. Genügende Arbeitshaltung
- f. Genügendes Verhalten und genügende Umgangsformen, wenig respektvoller Umgang mit allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft
- g. Genügende Teamfähigkeit
- h. Genügende Bereitschaft zum eigenverantwortlichen Lernen
- i. der Umgang mit Einrichtungen und Materialien der Schule lässt zu wünschen übrig

**Wenn mehr als drei unentschuldigte Absenzen / mehr als ein Verweis / mehr als drei Ermahnungen aufscheinen, muss eine Verhaltensnote 6 in Betracht gezogen werden.**



Das Verhalten eines Schülers, einer Schülerin kann eine negative Betragensnote (5) nach sich ziehen, wenn er/sie im betreffenden Schuljahr insgesamt für mehr als fünfzehn (15) Schultage von der Schule ausgeschlossen wurde und auch nach diesem Schulausschluss keine Verbesserung im Verhalten festgestellt werden konnte. Zudem handelt es sich hier um eine Schülerin, einen Schüler, dessen Verhalten sozial sehr problematisch erscheint.